

Satzung

§ 1

Zweck des Vereines

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Blutgerinnungsforschung ist eine gemeinnützige Arbeitsgemeinschaft von Spezialisten, die auf dem Gebiet der Blutgerinnung tätig sind. Sie bezweckt eine Vertiefung der Forschung auf dem Gebiet der Blutgerinnung durch Austausch von Forschungsergebnissen und durch Pflege eines persönlichen Kontaktes ihrer Mitglieder in Form von Kolloquien (Symposien).

§ 2

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Blutgerinnungsforschung“ (e. V.).

Sitz des Vereines ist München.

§ 3

Mitgliedschaft

I.

Zum Mitglied kann jeder gewählt werden, der auf dem in § 1 genannten Gebiet gearbeitet hat bzw. arbeitet.

II.

Mitglieder werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit von den ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt.

III.

Durch Wahl ausländischer korrespondierender Mitglieder soll der Kontakt mit den außerdeutschen Fachkollegen möglichst eng gestaltet werden.

IV.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod,
2. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
3. durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand der DAB schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Geschäftsjahr — Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zuschüsse von natürlichen und juristischen Personen können auf ein Sonderkonto der DAB erfolgen. Sie werden für die in § 1 genannten Ziele der DAB verwendet. Beiträge der Mitglieder sind nicht vorgesehen.

§ 5

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ernennt den Schriftführer und den Kassenwart. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich einzuberufen.

Angehörige pharmazeutischer Betriebe können nicht in den Vorstand des Vereines gewählt werden. Ihre Zahl bleibt auf 15% der Mitgliederzahl beschränkt.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist erforderlich. Der Schriftführer hat über jede Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlung für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,

3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der Mitglied sein muß, ausgeübt werden. Korrespondierende Mitglieder haben bei der Neuaufnahme von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern kein Stimmrecht.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen bzw. ordnungsgemäß durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Vorstandsmitglieder doppelt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Neuwahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Ablösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen oder ordnungsgemäß bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Protokolle werden jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 8

Veröffentlichungen

Über Veröffentlichung des Vereins, Veröffentlichung von Kolloquien, Symposien usw. entscheidet der Vorstand. Kann dieser keine Einstimmigkeit diesbezüglich erzielen, so entscheidet die Mehrheit der Mitglieder durch Abstimmung, die notfalls auch schriftlich erfolgen kann.

§ 9

Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines soll das Vermögen des Vereines an ähnliche Einrichtungen oder Vereine gemeinnütziger Art weitergegeben werden. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Zusatzbestimmung

Als Zusatzorganisation zur DAB gründen die Mitglieder die Deutsche Hämophiliegesellschaft, durch die die Ziele der DAB unterstützt werden sollen.

Die Satzung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Blutgerinnungsforschung wurde am 30. 11. 1956 in der konstituierenden Versammlung in Heidelberg (Medizinische Klinik) angenommen.

Heidelberg, den 1. 3. 1957

Oberarzt Doz. Dr. R. Marx, München
Professor Dr. J. Jürgens, Frankfurt
Oberarzt Doz. Dr. Hartert, Heidelberg
Oberarzt Doz. Dr. Achenbach, Köln
Dr. H. Egli, Bonn
Dr. H. G. Lasch, Heidelberg
Priv.-Doz. Dr. med. N. Goossens, München

Niederschrift über die Bestellung des Vorstandes
der Deutschen Hämophiliegesellschaft (DHG)

Am 30. November 1956 fand in der Medizinischen Universitätsklinik Heidelberg die Gründungsversammlung der Deutschen Hämophiliegesellschaft statt.

Als Vorstandsmitglieder wurden bestellt:

Senatspräsident Dr. jur., Dr. med. h. c. Hermann Miesbach, München 8,
Äußere Prinzregentenstraße 67

Rechtsanwalt Heinz Wollmeringer, München 13, Friedrichstraße 2

Privatdozent Dr. med. H. Hartert, Oberarzt, Heidelberg

Professor Dr. med. J. Jürgens, Frankfurt a. M.

Privatdozent Dr. med. R. Marx, Oberarzt, München 23, Osterwaldstraße 16

Heidelberg, den 30. 11. 1956

Die Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. E. Perlick

Prof. Dr. med. F. H. Schulz

Dr. med. habil. W. Remde

Dr. C. Hagitte

Priv.-Doz. Dr. med. R. Marx, Oberarzt,
München, Osterwaldstraße 16

Priv.-Doz. Dr. med. N. Goossens,
München

Priv.-Doz. Dr. med. S. Witte,
Mediz. Univ.-Klinik Erlangen

Priv.-Doz. Dr. med. F. K. Beller,
Tübingen, Univ.-Frauenklinik

Prof. Dr. med. W. Künzler, Oberarzt,
Universitäts-Kinderklinik, Würzburg

Priv.-Doz. Dr. med. R. Gross, Oberarzt,
Marburg/Lahn, Kleistweg 2

Prof. Dr. Fr. Koch, Gießen, Ludwigstr. 76

Priv.-Doz. Dr. med. J. Oehme, Oberarzt,
Marburg/Lahn, Liebigstraße 34

Priv.-Doz. Dr. Achenbach, Oberarzt
der Medizinischen Univ.-Poliklinik Köln

Dr. med. Hans Egli, Wissenschaftlicher
Assistent am Physiologischen Institut der
Universität Bonn

Dr. med. Harald Haupt, Wissenschaftlicher
Assistent an der Univ.-Kinderklinik Bonn

Prof. Dr. J. Jürgens, Frankfurt,
II. Med. Klinik

Priv.-Doz. Dr. L. Róka, Frankfurt,
Phys.-Chem. Institut

Priv.-Doz. Dr. H. Hartert, Heidelberg,
Med. Klinik

Dr. H. G. Lasch, Heidelberg, Med. Klinik

Dr. K. M. Hördler, Freiburg, Med. Klinik

ANHANG

Deutsche Hämophiliegesellschaft (DHG)

§ 10

Als Zusatzorganisation zur DAB gründen Laien und die Mitglieder der DAB die **Deutsche Hämophiliegesellschaft**, durch die die Ziele der DAB unterstützt werden sollen.

Im einzelnen bezweckt diese Gesellschaft (DHG):

1. Optimale Kommunikation des Spezialschrifttums über Blutungskrankheiten: Förderung von Einzeldarstellungen, Monographien, Zusammenstellungen ad usum medicorum unter Voraussetzung der Zustimmung der DAB.
2. Förderung der sozialen Eingliederung der betroffenen Personen, vorwiegend durch gegenseitige Hilfeleistung.
3. Zugänglichmachung von Spezialtherapeutika, soweit solche entwickelt worden sind bzw. werden können, in besonders schweren Fällen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Hilfe auch eventuell an Patienten im deutschsprachigen Gebiet außerhalb der Bundesrepublik.
4. Persönliche Spezialberatung der Patienten und ihrer Angehörigen im engen Kontakt mit Augenärzten, Orthopäden, Chirurgen und Frauenärzten in Speziallaboratorien bzw. Hämorrhagiker-Ambulanzen.
5. Kontakt mit Dienststellen des Staates und der großen Organisationen mit dem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Entwicklung einer optimalen Therapie von Blutungskrankheiten, mit denen im Atomzeitalter bei Katastrophenfällen in höherem Umfange gerechnet werden muß und von denen ein Anteil bei entsprechender Entwicklung der Therapie gerettet werden kann. Diesbezügliche Zusammenarbeit mit Organisationen des Luftschutzes der Zivilbevölkerung.
6. Aufnahme des Kontaktes mit Wehrmachtsdienststellen zur Erarbeitung von Richtlinien über Wehrdienstbefreiung bei besonderen Blutungsleiden nach dem Stande des derzeitigen Wissens. Anerkennung von Speziallaboratorien mit Begutachtungsrecht im Kontakt mit der DAB.
7. Die DHG will sich bemühen bzw. durch ihre juristischen Vertreter dafür eintreten, daß Patienten mit Blutungsleiden ähnlich den Diabetikern (für die dies bereits rechtlich erkämpft ist) für ihre Mehraufwendungen steuerlich gerechter als bisher behandelt werden.
8. Förderung der Spezialforschung in jeder Hinsicht durch Verbreitung der Einsicht in Notwendigkeit der Aufklärung der Art der Blutungseinzelleiden und durch Bereitstellung von Spenden nach Maßgabe der Möglichkeiten für die Weiterforschung. Solche Forschungsbeihilfen sollen direkt an ein Konto der DAB gegeben werden können oder themagebunden an ein Einzellaboratorium der DAB bzw. einen Einzelforscher.

9. Kontaktaufnahme mit den sonstigen „Hämophiliegesellschaften“ der Welt mit dem Ziel optimaler freundschaftlicher Zusammenarbeit.
10. Die laufenden Kosten für die Bestreitung der Verbindlichkeiten der DHG sollen zunächst nur aus freiwilligen Spenden gedeckt werden.

§ 11

Die Satzung der DHG wird in Anlehnung an die Satzung der DAB gestaltet. Jedoch sind folgende Abwandlungen vorgesehen:

§ 12

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft von Ärzten, die keine Spezialisten auf dem Gebiete der Hämostaseologie sind, ist erwünscht, weil hierdurch der Kontakt zum Patienten, deren Angehörigen und Ärzten gefördert wird.

Personen, die die Zwecke des Vereines im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 13

Beiträge sind zunächst nicht vorgesehen. Spenden auf das Sonderkonto der Hämophiliegesellschaft sind erwünscht und werden für die in § 1 genannten Gesellschaftszwecke verwendet.

§ 14

Der Vorstand der DHG setzt sich aus zwei Laien und dem jeweiligen Vorstand der DAB zusammen. Der Vorsitzende soll jeweils ein Laie sein.